

Anlage 2: Rohstoffe

Rohstoff	Örtlicher Bereich		Frist	Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	1. aus dem das Tier stammt	2. wo es geschlachtet wurde			
Fleisch und Fleischwaren (ausgenommen Fleisch von Haus- und Wildgeflügel, von Kaninchen und Hasen)	a) Herkunftsbezirk		6 Monate	Pferdesterbe, Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, bei Schweinefleisch und Schweinefleischwaren auch Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung	1. Tierärztliche Beschau 2. Schlachtung der Tiere, deren Fleisch zur Einfuhr bestimmt ist, in einem Exportschlachthof und Verarbeitung des Fleisches in einem Fleischexportbetrieb
	Einfuhr	b) Herkunftsgehöft	14 Tage	sonstige auf die betreffende Tierart übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	3. Das Fleisch darf nur von Tieren stammen, bei denen die Fleischbeschau keine Anhaltspunkte für Tuberkulose ergeben hat 4. Trichinenuntersuchung bei Schweinefleisch (Wildschweinefleisch) und Schweinefleischwaren 5. Fehlen von durch die Gesetzgebung des Einfuhrstaates verbotenen Zusätzen 6. Untersuchung vor der Versendung 7. Kennnummer des Exportschlachthofes bzw. des Fleischexportbetriebes 8. Seuchenfreie Lagerung
Fleisch und Fleischwaren (mit vorstehenden Ausnahmen) Durchfuhr	a) Herkunftsbezirk		40 Tage	afrikanische Pferdesterbe, Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, bei Schweinefleisch und Schweinefleischwaren auch Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung	1. Tierärztliche Beschau 2. Seuchenfreie Lagerung
		b) Herkunftsgehöft	14 Tage	sonstige auf die betreffende Tiergattung übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	
Schweinefett Einfuhr	Herkunftsgemeinde		Zeitpunkt der Absendung	auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	1. Schlachtung der Tiere in einem Exportschlachthof 2. Wie bei Fleisch Z. 1, 5, 6 und 8 3. Keine Raffinate
Schweinefett Durchfuhr	Herkunftsgemeinde		Zeitpunkt der Absendung	auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	1. Tierärztliche Beschau 2. Seuchenfreie Lagerung
Fleisch von Haus- und Wildgeflügel Einfuhr	Herkunftsgemeinde		40 Tage	auf Geflügel übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	1. Tierärztliche Beschau 2. Schlachtung nur in Betrieben, die den Bestimmungen der Anlage 5 entsprechen 3. Untersuchung vor der Versendung 4. Keine Schutzimpfung der Tiere mit virulentem Geflügelimpfstoff

Rohstoff	Örtlicher Bereich		Frist	Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	1. aus dem das Tier stammt	2. wo es geschlachtet wurde			
Fleisch von Haus- und Wildgeflügel Durchfuhr	Herkunftsgemeinde		40 Tage	auf Geflügel übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	Tierärztliche Beschau
Fleisch von Haus- und Wildkaninchen sowie Hasen Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke		12 Monate	Myxomatose, Tularämie, seuchenhaftes Sterben infolge anderer auf diese Tiere übertragbarer Krankheiten	1. Tierärztliche Untersuchung vor der Versendung 2. Eignung für den menschlichen Genuß
Bruteier Einfuhr	Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden		40 Tage	infektiöse Viruserkrankungen der Luft- und Atmungsorgane, auf Geflügel übertragbare anzeigepflichtige Krankheiten	diagnostische Untersuchung des Geflügelbestandes hinsichtlich der Pullorumseuche der Hühner, des Geflügeltyphus und der Geflügeltuberkulose
Bruteier Durchfuhr	Herkunftsgemeinde		40 Tage	Geflügelpest	
Geflügeleier (ausgenommen Bruteier und aus Eiern gewonnene Erzeugnisse wie Gefriervollei, Trockeneigelb, Trockenvollei u. dgl.) Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde		40 Tage	Geflügelpest	
Milch und Milchprodukte Einfuhr und Durchfuhr	a) Herkunftsgemeinde		14 Tage	Maul- und Klauenseuche	
	b) Herkunftsgehöft		Zeitpunkt der Gewinnung der Milch	sonstige auf Klautiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	
Schlünde, Därme und Magen Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde		Zeitpunkt der Versendung	seuchenfreie Herkunft	a) Schlachtung in einem Exportschlachthof b) Tierärztliche Beschau